

# **Brandschutzordnung**

**Teil A**

**Teil B**

**Teil C**

**Nach DIN 14096**

**für das**

**Forum Gestaltung**

**Magdeburg**

**Stand: Februar 2021**

# **Brandschutzordnung**

## **Teil A**

Nach DIN 14096-1

für das

Forum Gestaltung  
Magdeburg

Allgemeine Verhaltensregeln  
für alle Personen

Stand: Februar 2021

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

### Brand melden



**Hausalarm betätigen und Telefon:** (0) 112  
Wo brennt es?  
Was brennt?  
Wie viel brennt?  
Welche Gefahren?  
Warten auf Rückfragen!

### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen und Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Rettungswegen folgen



Sammelstelle aufsuchen  
Auf der Parkfläche



Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

### Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

# **Brandschutzordnung**

## **Teil B**

**Nach DIN 14096-2**

**für das**

**Forum Gestaltung  
Magdeburg**

**für alle Personen  
ohne besondere Brandschutzaufgaben**

**Stand: Februar 2021**

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### Inhaltsverzeichnis

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1   | Zweck .....   | 2  |
| 2   | Geltungsbereich .....                                 | 2  |
| 3   | Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz ..... | 2  |
| 4   | Brandverhütung .....                                  | 3  |
| 5   | Brand- und Rauchausbreitung .....                     | 5  |
| 6   | Flucht- und Rettungswege .....                        | 5  |
| 7   | Brandmelde- und Alarmierungsanlagen .....             | 6  |
| 8   | Feuerlöscheinrichtungen .....                         | 6  |
| 9   | Verhalten im Brandfall .....                          | 7  |
| 9.1 | Allgemeines .....                                     | 7  |
| 9.2 | Brand melden .....                                    | 7  |
| 9.3 | Alarmsignale und Anweisungen beachten .....           | 7  |
| 9.4 | In Sicherheit bringen .....                           | 8  |
| 9.5 | Löschversuch unternehmen .....                        | 9  |
| 9.6 | Besondere Verhaltensregeln .....                      | 9  |
| 10  | Schlussbemerkungen .....                              | 11 |
| 11  | Inkrafttreten .....                                   | 11 |

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### 1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall, mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

### 2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für das Forum Gestaltung in Magdeburg. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für alle Personen (z. B. Angestellte, Aussteller, Mieter, Besucher, Studenten, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Areal aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das "Verhalten im Brandfall" erstellt. Diese Anweisungen bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig im Objekt aufhalten (z. B. Angestellte, Mieter, Künstler, Raumpfleger).

Die Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Angestellten bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

### 3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- der Geschäftsführer,
- der von dem Geschäftsführer beauftragte Mitarbeiter (Leiter Verwaltung) und
- der Hausmeister.

Die für das Forum zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

| Funktion          | Name          | Telefon       |                |
|-------------------|---------------|---------------|----------------|
|                   |               | dienstlich    | privat / mobil |
| Geschäftsführer   | Herr Pohlmann | 0391 99087611 | 0170 2051412   |
| Leiter Verwaltung | Herr Voigt    | 0391 99087611 | 0391 99087612  |
| Hausmeister       | Herr Zygmunt  | 0391 99087611 | 0160 93871009  |

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

### 4 Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang nach Teil A dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz, sowie ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

#### Zur Einhaltung sind folgende Regelungen zu beachten:

Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brand Verdacht sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.

#### Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und sind vor Erstbenutzung und in regelmäßigen Abständen durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt werden. Ausnahmen bilden hierbei Geräte, die betriebsbedingt auf Dauerbetrieb gestellt sein müssen. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Ohne besondere Erlaubnis der Geschäftsleitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Wasserkocher und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z.B. Adventsgestecke, u. ä.) untersagt.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z.B. für Ausstellungen, Vorstellungen o.ä.), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden).

### Offene Flammen

Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht zu entzünden. Bei Verlassen des Raumes sind diese grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.

### Brandschutzeinrichtungen

Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an den zuvor genannten Einrichtungen sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden um diese schnellstmöglich abstellen zu können.

Brandschutzeinrichtungen, deren Hinweisschilder, sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

### Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenräumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden.

### Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten sind nicht in Ausgüsse oder Toiletten zu schütten.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### Schweißarbeiten

Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnis). Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

### 5 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch- und Brandschutztüren auf den Fluren dienen dazu, die Gänge und Treppenräume in den Gebäudekomplexen frei von Rauch und Brandgasen zu halten.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offenhält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen dürfen nicht verkeilt, festgestellt bzw. zugestellt werden.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, Gegenstände aus dem Schließweg der Türen zu entfernen. Schäden an den Einrichtungen sind dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden um diese schnellstmöglich zu beheben.

Nach Beendigung der Arbeit und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

### 6 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwiege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.

Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und / oder zugestellt werden. Sie sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### 7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Das Forum Gestaltung ist mit einer Hausalarmanlage ausgestattet. Sie wird über die im Gebäude installierten Druckknopf- und Automatikmelder bedient.

Eine Alarmweiterleitung zur Feuerwehr ist nicht gegeben. Daher sind im Brandfall die o. g. Personen mit besonderer Aufgabe im Brandfall, sowie die Feuerwehr über das Telefon zu informieren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Alarmierungsmitteln ist verboten.

### 8 Feuerlöscheinrichtungen

Alle Angestellten und dauerhaft im Gebäude tätige Personen (z.B. Mieter, Künstler, Vereinsmitglieder) haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.



Feuerlöscher

Die Angestellten sind in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzeinrichtungen jederzeit und ohne Hilfsmittel zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräten ist verboten. Der Brandschutzbeauftragte unterstützt die Ausbildung der Angestellten.

Benutzte, defekte oder fehlende Feuerlöscher sind umgehend dem Brandschutzbeauftragten, sowie der Geschäftsleitung zu melden.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### 9 Verhalten im Brandfall

#### 9.1 Allgemeines

Im Brandfall ist Ruhe zu bewahren!

Unüberlegtes Handeln kann zu unnötiger Panik führen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

#### 9.2 Brand melden

Jeder Brand ist sofort per Telefon dem Feuerwehr-Notruf 112 mit folgenden Angaben zu melden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele Personen sind betroffen?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen. Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

Im Anschluss ist entsprechend dem Alarmplan (Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

#### 9.3 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals, sowie bei Gefahren, haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz. Die Sammelstelle aller Angestellten, Mieter, Künstler, Aussteller und Besucher, befindet sich auf der Parkfläche.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### 9.4 In Sicherheit bringen

Vor Verlassen des Gebäudes sind Türen (Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster zu schließen, aber nicht zu versperren!

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor. Gefährdete und verletzte Personen sind mitzunehmen. Anwesende in benachbarten Räumen sind zu verständigen.

Das Verlassen des Gebäudes soll möglichst in geschlossenen Gruppen erfolgen. Die Angestellten achten darauf, dass niemand zurückbleibt. Besucher und Fremdfirmen schließen sich möglichst einer Gruppe an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelstelle

Alle Personen begeben sich zum markierten Sammelplatz. Es darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte beim Einsatz nicht behindert werden.

Das Objekt muss durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Geschäftsführer) zum betreten freigegeben werden.

In verqualmten Räumen ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist.

Kann ein Ausgang wegen Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig). Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

### 9.5 Löschversuch unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr können Löschversuche durch geeignete Personen (z. B. unterwiesenes Personal) durchgeführt werden, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist. Löschversuche können mit vorhandenen Feuerlöschern und anderen Hilfsmitteln, wie Decken aus Baumwolle, trockenem Sand und ähnlichem durchgeführt werden.

Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, sind Türen zu schließen und das Gebäude ist zu verlassen.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

### 9.6 Besondere Verhaltensregeln

#### Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht werden, sondern sollen mit CO2-Löschnern nach und nach erstickt werden:

- an und in elektrischen Anlagen (ab 380 V) (eingeschalteten Elektrogeräten, Datenverarbeitungsanlagen, Trafos, Verteilerkästen u. ä.),
- Brände von unter Druck austretenden Gasen (Gasleitungen, Gasflaschen) Gaszufuhr sperren!
- Bei brennbaren Flüssigkeiten (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind Pulverlöscher (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

#### Maßnahmen bei Verbrennungen, Verbrühungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).

# Brandschutzordnung Teil B

## nach DIN 14096 – 2

- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandstuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung - 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen - Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

### Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

- Stromunterbrechung durch Ausschalten, Stecker ziehen, Sicherung herausnehmen.
- sofortige Ruhelage,
- Atmung und Puls kontrollieren,
- bei Atemstillstand Atemspende,
- bei Kreislaufstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung,
- bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung, stabile Seitenlage anwenden
- keimfreie Bedeckung der Brandwunden.

# **Brandschutzordnung Teil B**

## **nach DIN 14096 – 2**

### **10 Schlussbemerkungen**

Die Brandschutzordnung gilt für alle Angestellten des Forum Gestaltung.

Ihnen ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und diese zu beachten haben.

Die Geschäftsführung ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Angestellten verantwortlich.

Belehrungen hierzu sind jährlich durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Verwaltung zur Einsicht zu hinterlegen.

### **11 Inkrafttreten**

Die Brandschutzordnung Teil B für  
das Forum Gestaltung  
tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Magdeburg, den 15.02.2021

# **Brandschutzordnung**

## **Teil C**

**Nach DIN 14096-3**

für das  
Forum Gestaltung  
Magdeburg

für Personen  
mit besonderen Brandschutzaufgaben

**Stand: Februar 2021**

# Brandschutzordnung Teil C

## nach DIN 14096 – 3

### Inhaltsverzeichnis

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Geltungsbereich .....  | 2 |
| 2 | Brandschutzbeauftragter .....  | 2 |
| 3 | Brandverhütung .....   | 2 |
| 4 | Alarmplan für den Gefahrenfall.....                                  | 3 |
| 5 | Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte ..... | 3 |
| 6 | Löschaßnahmen .....  | 4 |
| 7 | Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....                     | 4 |
| 8 | Nachsorge .....  | 4 |
| 9 | Inkrafttreten .....  | 4 |

# Brandschutzordnung Teil C

## nach DIN 14096 – 3

### 1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für das Forum Gestaltung in Magdeburg.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Geschäftsführung, vom Geschäftsführer beauftragte Angestellte, Hausmeister).

### 2 Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter für das Forum Gestaltung ist zuständig:

Herr Mathias Wagner

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

### 3 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen, bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Prüfen des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten, Festlegung von Schutzmaßnahmen),

# Brandschutzordnung Teil C

## nach DIN 14096 – 3

- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Projekttage, Feiern, Theateraufführungen, Ausstellungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen.
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrzufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

### 4 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst (112) und Polizei (110) informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms (Signalton der Hausalarmanlage),
- Unterrichtung des Gebäudemanagement (Telefon: 0391 540-5500).

### 5 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäudepteile,
- Betreuung der Angestellten, Mieter und Besucher,
- Betreuung verletzter Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

# Brandschutzordnung Teil C

## nach DIN 14096 – 3

### 6 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, da der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch, wenn möglich, mehrere eingewiesene Personen erfolgen sollen.

### 7 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

### 8 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschnern).
- Schaffung von Ansprechpartnern für die Nutzer, Betroffenen und weiterführend Involvierten des Objektes.

### 9 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für das Forum Gestaltung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Magdeburg, den 15.02.2021